

# RS Vwgh 2020/12/17 Ro 2020/16/0009

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.12.2020

## Index

30/02 Finanzausgleich

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

FAG 2017 §17 Abs3 Z5

StVO 1960 §24 Abs1

StVO 1960 §24 Abs3

StVO 1960 §25 Abs1

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ro 2020/16/0010 E 17.12.2020

Ro 2020/16/0011 E 17.12.2020

Ro 2021/16/0001 E 17.03.2021

## Rechtssatz

Der Verordnungsgeber knüpft für die Parkgebührenpflicht an das Sachverhaltselement eines als Kurzparkzone bezeichneten Gebietes an, ohne auf die konkreten straßenverkehrsrechtlichen Rechtsfolgen in Bezug auf bestimmte Stellen dieses Gebietes abzustellen. Die Abgabepflicht kann somit auch für Bereiche von Halte- und Parkverbotszonen in Kurzparkzonen bestehen (vgl. VwGH 26.2.2003, 2002/17/0350; und VwGH 24.1.2000, 97/17/0331, mwN). Somit ist der Begriff der "Kurzparkzone" in § 1 der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz nicht dahingehend (räumlich) eingeschränkt zu verstehen, dass innerhalb des als Kurzparkzone verordneten Gebietes nur jene Verkehrsflächen umfasst wären, für welche das (grundsätzlich erlaubte) Parken zeitlich eingeschränkt wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2020160009.J04

## Im RIS seit

21.05.2021

## Zuletzt aktualisiert am

21.05.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)